

Satzung der Japanischen Gesellschaft für Germanistik e. V.

Fassung April 2019

(Offiziell gilt nur die japanische Fassung)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name)

- 1 Die Gesellschaft führt den japanischen Namen „Ippan Shadanhôjin Nihon Dokubun Gakkai“.
- 2 Die deutsche Bezeichnung der Gesellschaft lautet „Japanische Gesellschaft für Germanistik“.
- 3 Die englische Bezeichnung der Gesellschaft lautet „Japanese Society for German Studies“.

§ 2 (Sitz)

- 1 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Toshima/Tokyo.
- 2 Die Gesellschaft kann nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes Zweigstellen bzw. Arbeitskreise errichten.

II Ziele und Tätigkeiten

§ 3 (Ziele)

Die Gesellschaft fördert durch Organisation von Tagungen bzw. Herausgabe der Zeitschrift der Gesellschaft u.a. die Erforschung und Verbreitung der deutschen Sprache, der deutschsprachigen Literatur und des Deutschunterrichts.

§ 4 (Tätigkeiten)

Die Gesellschaft führt zur Verwirklichung der oben genannten Ziele folgende Vorhaben durch:

- (1) Organisation von Tagungen und Vorträgen,
- (2) gemeinsame Forschungsarbeiten und Untersuchungen in Arbeitskreisen und Ausschüssen,
- (3) Herausgabe der Zeitschrift der Gesellschaft und anderer Publikationen,
- (4) Durchführung weiterer Projekte zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft.

III Mitgliedschaft

§ 5 (Mitglieder der Gesellschaft)

- 1 Die Gesellschaft besteht aus:
 - (1) ordentlichen Mitgliedern: Personen, die die Ziele der Gesellschaft mittragen, und

- (2) fördernden Mitgliedern: Verbände wie Unternehmen oder Organisationen für wissenschaftlichen Austausch, die die Ziele der Gesellschaft mittragen.
- 2 Die oben definierten ordentlichen Mitglieder werden *den für Körperschaften und Stiftungen geltenden Gesetzen* (im Folgenden als *Körperschaftsrecht* bezeichnet) entsprechend als *stimmberechtigte Mitglieder* bezeichnet.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Wer ordentliches oder förderndes Mitglied der Gesellschaft werden will, muss einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft einreichen. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 (Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag)

- 1 Zur Deckung der laufenden Kosten der Tätigkeiten der Gesellschaft sind die ordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder verpflichtet, beim Eintritt in die Gesellschaft eine Beitrittsgebühr sowie jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Festsetzung gemäß den Zusatzbestimmungen zum Mitgliedsbeitrag erfolgt.
- 2 Bereits entrichtete Gebühren und Beiträge sind aus welchen Gründen auch immer nicht zurückzuerstatten.

§ 8 (Austritt)

- 1 Die Mitglieder können jederzeit freiwillig aus der Gesellschaft austreten, indem sie beim Präsidenten eine Austrittserklärung abgeben.
- 2 Beim Austritt sind die ausstehenden Mitgliedbeiträge zu entrichten.

§ 9 (Ausschluss aus der Gesellschaft)

In den folgenden Fällen kann durch Beschluss der Vollversammlung der Ausschluss eines Mitglieds erfolgen:

- (1) wegen erheblicher Schädigung des Ansehens der Gesellschaft,
- (2) wegen Ziele der Gesellschaft offensichtlich und erheblich verletzenden Verhaltens,
- (3) wegen anderer Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen.

§ 10 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

In den folgenden Fällen erlischt die Mitgliedschaft:

- (1) wenn ein Mitglied ausgetreten ist,
- (2) wenn ein Mitglied ausgeschlossen wurde,
- (3) wenn ein Mitglied den in §7 angegebenen Beitrag 4 Jahre nicht entrichtet hat,
- (4) wenn alle ordentlichen Mitglieder übereinkommen,
- (5) wenn ein ordentliches Mitglied gestorben ist oder ein förderndes Mitglied sich aufgelöst hat.

IV Vollversammlung

§ 11 (Zusammensetzung)

- 1 Die Vollversammlung bilden alle ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.
- 2 Die oben genannte Vollversammlung gilt als dem Körperschaftsrecht entsprechende Vollversammlung der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 (Rechte und Befugnisse)

Die Vollversammlung beschließt über die folgenden Angelegenheiten:

- (1) Ernennung bzw. Entlassung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- (2) Änderung bzw. Abschaffung der Bestimmung des Mitgliedsbeitrags
- (3) Betrag des Honorars der Vorstandsmitglieder bzw. Rechnungsprüfer
- (4) Änderung der Satzung
- (5) Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Änderung bzw. Annullierung der Bestimmungen zur Mitgliedschaft
- (7) Änderung bzw. Annullierung der Bestimmungen zur Vorstandskandidatenwahl
- (8) Auflösung der Gesellschaft und Verfügung über das verbleibende Vermögen
- (9) sonstige Angelegenheiten, über die die Vollversammlung gemäß den Gesetzen und Verordnungen oder gemäß der Satzung zu beschließen hat.

§ 13 (Abhaltung der Vollversammlung)

Die ordentliche Vollversammlung ist alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Erforderlichenfalls werden außerordentliche Vollversammlungen einberufen.

§ 14 (Einberufung)

- 1 Sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen gelten, wird die Vollversammlung nach Beschluss des Vorstands vom Präsidenten einberufen.
- 2 Mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte nebst den Gründen dafür eine Einberufung der Vollversammlung verlangen.

§ 15 (Versammlungsleitung)

Der Leiter in der Vollversammlung wird von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern gewählt.

§ 16 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

§ 17 (Beschlüsse)

- 1 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 2 Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 ist für folgende Beschlüsse mindestens eine 2/3-Mehrheit der gesamten ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - (1) Entlassung eines Rechnungsprüfers

- (2) Änderung der Satzung
 - (3) Ausschluss eines Mitglieds
 - (4) Auflösung der Gesellschaft
 - (5) Andere durch Gesetze und Verordnungen so geregelte Angelegenheiten
- 3 Ordentliche Mitglieder können über einen Vertreter ihr Stimmrecht ausüben.
 - 4 Ordentliche Mitglieder können schriftlich ihr Stimmrecht ausüben.
 - 5 Die Stimmen, die nach Absatz 3 oder 4 schriftlich abgegeben wurden, werden der Anzahl der anwesenden Mitglieder hinzugerechnet.

§ 18 (Protokoll)

- 1 Über die Vollversammlung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Protokoll geführt.
- 2 Das Protokoll gemäß Absatz 1 wird vom Präsidenten und mehr als einem Protokollunterzeichner, die aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern gewählt werden, unterzeichnet und gestempelt.

IV Verwaltung der Gesellschaft

§ 19 (Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer)

- 1 Die Verwaltung der Gesellschaft besorgen:
 - (1) die Vorstandsmitglieder (drei bis dreißig Personen)
 - (2) die Haushaltsprüfer (eine bis zwei Personen)
- 2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.
- 3 Der nach Absatz 2 bestimmte Präsident ist der körperschaftsrechtliche Vertreter der Gesellschaft.

§ 20 (Ernennung)

- 1 Die Vorstandsmitglieder bzw. die Rechnungsprüfer werden durch Beschluss der Vollversammlung ernannt.
- 2 Der Präsident wird durch Beschluss der Vorstandssitzung gewählt.
- 3 Bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder kann die Vollversammlung die Ergebnisse der Vorstandskandidatenwahl, die gemäß den entsprechenden Bestimmungen ausgeführt wurde, in Betracht ziehen.

§ 21 (Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder)

- 1 Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand und üben ihre Tätigkeit gemäß den Gesetzen und Verordnungen und den Bestimmungen dieser Satzung aus.
- 2 Der Präsident vertritt gemäß den Gesetzen und Verordnungen und den Bestimmungen dieser Satzung die Gesellschaft und übt seine Tätigkeit aus.
- 3 Der Präsident hat dem Vorstand in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal in Abständen von mehr als 4 Monaten über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 22 (Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfer)

- 1 Die Rechnungsprüfer überwachen die Amtsführung des Vorstands und verfassen gemäß den Gesetzen und Verordnungen den Prüfungsbericht.
- 2 Die Rechnungsprüfer können jederzeit von den Vorstandsmitgliedern und den Beschäftigten einen Tätigkeitsbericht verlangen und die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft prüfen.

§ 23 (Amtszeit)

- 1 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der ordentlichen Vollversammlung, in der es um das letzte innerhalb der 2 Jahre nach ihrer Ernennung zu Ende gegangene Geschäftsjahr geht. Eine Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit kann nur einmal erfolgen.
- 2 Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit dem Ende der ordentlichen Vollversammlung, in der es um das letzte innerhalb der 2 Jahre nach ihrer Benennung zu Ende gegangene Geschäftsjahr geht. Eine Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit kann nur einmal erfolgen.
- 3 Die Amtszeit von kooptierten Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit dessen geendet hätte, den sie ersetzen.
- 4 Wenn die gesetzlich festgelegte Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern unterschritten ist, behalten die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer ihre Rechte und Befugnisse auch nach dem Ende ihrer Amtszeit oder nachdem sie ihr Amt niedergelegt haben, bis ein Nachfolger ihr Amt übernommen hat.

§ 24 (Abberufung)

Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können durch Beschluss der Vollversammlung abberufen werden.

§ 25 (Befreiung von der Haftung)

Die Gesellschaft kann ein Vorstandsmitglied bzw. einen Rechnungsprüfer durch Beschluss der Vorstandssitzung bis zu einem Maximalbetrag von der Haftpflicht gemäß § 111 Absatz 1 des Körperschaftsrechts befreien, wenn die gesetzlich bestimmten Bedingungen erfüllt werden.

VI Vorstand

§ 26 (Zusammensetzung des Vorstands)

- 1 Die Gesellschaft hat einen Vorstand.
- 2 Den Vorstand bilden alle Vorstandsmitglieder.

§ 27 (Befugnisse)

Der Vorstand übt die folgenden Tätigkeiten aus.

- (1) Beschlüsse über die Tätigkeiten der Gesellschaft

(2) Überprüfung der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

(3) Wahl des Präsidenten sowie dessen Abberufung

§ 28 (Einberufung)

- 1 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten einberufen.
- 2 Wenn der Präsident fehlt oder verhindert ist, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 29 (Beschlüsse)

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 wird ein Beschluss des Vorstandes angenommen, wenn die Bedingungen von § 96 des Körperschaftsrechts erfüllt sind.

§ 30 (Sitzungsprotokoll)

- 1 Gemäß den Gesetzen und Verordnungen wird über die Vorstandssitzungen Protokoll geführt.
- 2 Der anwesende Präsident und die anwesenden Rechnungsprüfer unterzeichnen und stempeln das Sitzungsprotokoll.

VII Vorstandsberater

§ 31 (Ratsmitglieder)

- 1 Die Gesellschaft kann Ratsmitglieder haben.
- 2 Einzelheiten über die Ratsmitglieder werden in zusätzlichen Bestimmungen geregelt.

VIII Ausschüsse

§ 32 (Ausschüsse)

- 1 Die Gesellschaft kann Ausschüsse haben.
- 2 Einzelheiten über die Ausschüsse werden in zusätzlichen Bestimmungen geregelt.

IX Vermögen und Buchhaltung

§ 33 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt alljährlich mit dem 1. April und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.

§ 34 (Geschäftsplan und Budget)

1. Der Präsident muss den Geschäftsplan und den Budgetplan erstellen und nach dem Beschluss des Vorstands die Zustimmung der Vollversammlung einholen. Dies gilt auch für Änderungen.

- 2 Die Dokumente gemäß Absatz 1 werden am Hauptsitz der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 35 (Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss)

- 1 Für den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluss der Gesellschaft muss der Präsident nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs die folgenden Unterlagen erstellen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer die Zustimmung des Vorstands einholen:
 - (1) Geschäftsbericht
 - (2) zum Geschäftsbericht gehörende Unterlagen
 - (3) Bilanz
 - (4) Gewinn- und Verlustrechnung (Berechnung der Zu- bzw. Abnahme des Nettovermögens)
 - (5) zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung (Berechnung der Zu- bzw. Abnahme des Nettovermögens) gehörende Unterlagen
- 2 Von den Unterlagen gemäß Absatz 1 müssen nach Zustimmung des Vorstands (1), (3) und (4) in der ordentlichen Vollversammlung vorgelegt werden. Bei (1) genügt der Bericht, für (3) und (4) bedarf es der Zustimmung der Vollversammlung.
- 3 Neben den in Absatz 1 angeführten Unterlagen wird der Bericht der Rechnungsprüfer mitsamt der Satzung und dem Mitgliederverzeichnis 5 Jahre lang am Hauptsitz zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 36 (Verbot der Überschussverteilung)

Die Gesellschaft kann den Überschuss nicht verteilen.

X Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

§ 37 (Änderungen der Satzung)

Die Satzung kann durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.

§ 38 (Auflösung)

Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Vollversammlung oder aus anderen gesetzlich gegebenen Gründen aufgelöst.

§ 39 (Vermögensverbleib)

Wenn die Gesellschaft sich auflöst, wird das Restvermögen durch Beschluss der Vollversammlung gemäß § 5 Abs. 17 des Gesetzes über die Anerkennung von gemeinnützigen Körperschaften und gemeinnützigen Stiftungen etc. einer juristischen Person bzw. einer staatlichen oder regionalen Körperschaft öffentlichen Rechts gestiftet.

XI Art der Bekanntmachungen

§ 40 (Art der Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Anschlag an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle am Hauptsitz.